

**Sonderausgabe
Reverse Charge-Verfahren**

Dezember 2014

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Sonderausgabe der USt Info informieren wir Sie über die kurzfristigen Änderungen bei den Regelungen zum Reverse Charge-Verfahren bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen.

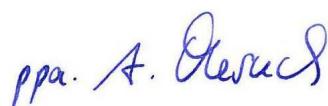
Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Umsatzsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Joachim Strehle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



ppa. Andreas Masuch
Steuerberater

Sonderausgabe Reverse Charge-Verfahren

Dezember 2014

Änderungen beim Reverse Charge-Verfahren bei der Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen

Seit dem 01.10.2014 gilt für die Lieferung bestimmter, in Anlage 4 zum UStG genannter Metalle das Reverse Charge-Verfahren. Über folgende kurzfristige Änderungen zu dieser Regelung möchten wir Sie im Folgenden informieren:

Ausdünnung der Anlage 4 zum UStG und Einführung einer Bagatellgrenze

Der deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzesentwurf des sog. Zollkodexanpassungsgesetzes angenommen.

Der Gesetzesentwurf sieht eine erhebliche Ausdünnung der in Anlage 4 zum UStG bezeichneten Edelmetalle und unedlen Metalle sowie die Einführung einer Bagatellgrenze von 5.000 EUR je wirtschaftlichen Vorgang vor.

Die Anlage 4 wird wie folgt gefasst werden:

Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet		
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
2	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
3	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; massive stranggegossene, nur vor gewalzte oder vorgeschniedete Erzeugnisse	Positionen 7201, 7205 und 7206; aus Position 7207; Positionen 7218 und 7224
4	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer	Positionen 7402, 7403, 7405 und 7406
5	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter, aus Nickel	Positionen 7501, 7502 und 7504
6	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium	Positionen 7601 und 7603
7	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei	Position 7801; aus Position 7804
8	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink	Positionen 7901 und 7903
9	Zinn in Rohform	Position 8001
10	Andere unedle Metalle in Rohform oder als Pulver	aus Positionen 8101 bis 8112
11	Cermets in Rohform.	Unterposition 8113 00 20.“

**Sonderausgabe
Reverse Charge-Verfahren**

Dezember 2014

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.06.2015

Mit Schreiben vom 26.09.2014 hatte das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31.12.2014 vorgesehen. Mit Schreiben vom 05.12.2014 wird diese Frist nunmehr bis zum 30.06.2015 verlängert.

Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, so weit sie bereits vor dem 01.10.2014 unter § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger folglich nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind bzw. ausgehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Praxishinweis:

Die erhebliche Einschränkung der in Anlage 4 genannten Metalle ist u. E. positiv zu werten, da dies in der Praxis für eine Entschärfung der Thematik sorgen wird.

Die Einführung der Bagatellgrenze von 5.000 EUR je wirtschaftlichen Vorgang könnte jedoch zu Umsetzungsschwierigkeiten bei den Unternehmen führen, da nunmehr nicht nur eine qualitative Prüfung, sondern auch eine quantitative Prüfung stattfinden muss. Eine ähnliche Bagatellgrenze findet sich in § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG (Lieferung von Mobilfunkgeräten etc.).

Die Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.06.2015 ist ein begrüßenswerter Schritt der Finanzverwaltung und verschafft den Unternehmen mehr Zeit für die Implementierung der erforderlichen Prozesse.

Verfasserin: StBin Marianne Graf, München

**Sonderausgabe
Reverse Charge-Verfahren**

Dezember 2014

Herausgeber**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion**WP/StB Joachim Strehle**

Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T +49 (0) 89 286 46-173
F +49 (0) 89 286 46-111
joachim.strehle@wts.de

StB Andreas Masuch

Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-813
F +49 (0) 211 200 50-950
andreas.masuch@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T +49 (0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-0 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56, 50677 Köln
T +49 (0) 221 34 89 36-0 • F +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.